
Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich ¹

(Änderung vom 18. November 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Verordnung über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 67 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978,³ in Ausführung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966,⁴ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1

¹ Die Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt durch Massnahmen, die dem Erhalt, der Förderung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotope) dienen, sowie durch Artenschutzmassnahmen.

§ 9a (neu) 4. Artenschutz

¹ Das zuständige Departement kann Schutzmassnahmen ergreifen, um seltene und schützenswerte Pflanzen- und Pilzarten sowie frei lebende Tierarten zu fördern.

² Die im Anhang aufgeführten wild wachsenden Pflanzen- und Pilzarten sowie frei lebenden Tierarten sind umfassend geschützt. Der Regierungsrat ist ermächtigt, dieses Verzeichnis bei Bedarf anzupassen.

³ In den im Anhang aufgeführten Pflanzenschutzreservaten dürfen mit Ausnahme von Neophyten oder Problempflanzen der landwirtschaftlichen Nutzung keine Pflanzen und Pilze gepflückt, ausgegraben oder ausgerissen werden. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Pflanzenschutzreservate bei Bedarf anzupassen.

§ 9b (neu) 5. Pilzsammeln

¹ Organisierte Veranstaltungen zum Sammeln von Pilzen sind untersagt. Für wissenschaftliche oder schulische Zwecke kann das zuständige Departement Ausnahmen vom Verbot bewilligen.

² Eine Person darf pro Tag nicht mehr als 2 kg Pilze sammeln, Morcheln nicht mehr als 1 kg.

³ Der Regierungsrat kann für bestimmte Gebiete temporäre Schonzeiten festlegen, in denen das Pflücken und Sammeln von Pilzen untersagt ist.

§ 9c (neu) 6. Aufsicht

¹ Polizei-, Forst-, Jagd- und Fischereiorgane sowie vom zuständigen Departement beauftragte oder ernannte Aufsichtspersonen überwachen die Einhaltung der Schutzbestimmungen in den kantonalen Naturschutzgebieten sowie der Artenschutzbestimmungen gemäss § 9a und § 9b.

² Sie informieren die Besucherinnen und Besucher über die Besonderheiten der Naturschutzgebiete, die Bedeutung der Artenschutzbestimmungen sowie über die Verhaltensregeln.

³ Sie zeigen Übertretungen bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt.

§ 17

¹ Für ausserordentliche Pflege-, Aufwertungs- und Vollzugsmassnahmen in kantonalen Schutzgebieten sowie für Artenschutzmassnahmen können einmalige Beiträge ausgerichtet werden.

² Umfang der Massnahmen sowie Beitragshöhe bilden Gegenstand von verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen dem zuständigen Departement und den für die Durchführung der Massnahmen Verantwortlichen.

§ 19

Die Gemeinden richten nach den Grundsätzen der §§ 10-18 dieser Verordnung für kommunal geschützte Biotop- und Planungszonen gemäss § 14 des Planungs- und Baugesetzes sowie für Artenschutzmassnahmen Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge aus. Vorhandene Ansätze und Richtlinien des Kantons sind für die Festsetzung der Höhe verbindlich.

§ 20 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen, des auf seinen eigenen Grundstücken und bei eigenen Bauvorhaben veranlassten ökologischen Ausgleichs sowie der von ihm veranlassten Artenschutzmassnahmen.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die kommunalen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen sowie der von ihr veranlassten Artenschutzmassnahmen.

§ 26 6. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen § 9a und § 9b dieser Verordnung werden mit Busse bestraft.

Anhang (neu)

I. Liste der kantonal geschützten Pflanzenarten

Folgende wild wachsenden Pflanzenarten dürfen nicht gepflückt, ausgegraben, ausgerissen, versandt, verkauft oder gekauft werden:

Flacher Bärlapp	Lycopodium complanatum
Edelweiss	Leontopodium alpinum
Siebenstern	Trientalis europaea
Zwergbirke	Betula nana
alle Seerosen-Arten, die nicht bundesrechtlich geschützt sind.	Nymphaeaceae-Arten
Alpen-Aster	Aster alpinus
Alpen-Veilchen	Cyclamen purpurascens
Aurikel	Primula auricula
alle Enzian-Arten (ausgenommen Frühlingsenzian und Feldenzian), die nicht bundesrechtlich geschützt sind.	Gentiana-Arten
Moorenzian	Swertia perennis
Maiglöckchen	Convallaria majalis
alle Rohrkolben-Arten, die nicht bundesrechtlich geschützt sind.	Typhaceae-Arten
alle Seidelbast-Arten	Daphne-Arten
alle Steinbrech-Arten	Saxifraga-Arten
Steinnelke	Dianthus silvester
alle Schwertlilien-Arten, die nicht bundesrechtlich geschützt sind	Iridaceae-Arten

II. Liste der kantonal geschützten Pilzarten

Folgende wild wachsenden Pilzarten dürfen nicht gepflückt, ausgegraben, ausgerissen, versandt, verkauft oder gekauft werden:

III. Liste der kantonal geschützten Tierarten

Folgende frei lebende Tierart darf nicht gefangen, gesammelt, in Gewahrsam genommen, getötet, mitgeführt oder verkauft werden:

Weinbergschnecke Helix pomatia

IV. Liste der kantonalen Pflanzenschutzreservate

In den folgenden Pflanzenschutzreservaten dürfen mit Ausnahme von Neophyten oder Problempflanzen der landwirtschaftlichen Nutzung keine Pflanzen und Pilze gepflückt, ausgegraben oder ausgerissen werden:

Pflanzenschutzreservat Rossberg (Perimeter gemäss Planbeilage zum Regierungsratsbeschluss Nr. 3014/1965),

Pflanzenschutzreservate im Rigigebiet (Perimeter gemäss Planbeilagen zu den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 3014/1965, 273/1966 und 1519/1971),

Pflanzenschutzreservat Zindlenspitz (Perimeter gemäss Planbeilage zum Regierungsratsbeschluss Nr. 3089/1965),

Pflanzenschutzreservat Mythengebiet (Perimeter gemäss Planbeilage zum Regierungsratsbeschluss Nr. 521/1970),

Pflanzenschutzreservat Hoch-Ybrig (Perimeter gemäss Planbeilage zum Regierungsratsbeschluss Nr. 1303/1971),

Pflanzenschutzreservat Köpfengebiet (Perimeter gemäss Planbeilage zum Regierungsratsbeschluss Nr. 408/1972).

II.

Die Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 18. Februar 2009⁵ wird wie folgt geändert:

Anhang

(Bussenkatalog zur kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 18. Februar 2009)

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 2.3 | Verstoss gegen das Artenschutzgebot (§ 9a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 26 der Verordnung über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 [BSV]) | 50.-- |
| 2.4 | Organisiertes Pilzsammeln und Überschreiten der zulässigen Menge gesammelter Pilze bis um das Dreifache (§ 9b i.V.m. § 26 BSV) | 100.-- |

III.

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Schutz wild wachsender Pflanzen vom 29. Juni 1965,⁶
- b) die Verordnung über den Schutz der wild wachsenden Pilze vom 25. Februar 1977.⁷

IV.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Christoph Pfister
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 721.110.

² GS 18-257.

³ SRSZ 210.100.

⁴ SR 451.

⁵ SRSZ 233.210; GS 22-60.

⁶ SRSZ 722.411; GS 15-107.

⁷ SRSZ 722.412; GS 16-823.